

Stadt Reutlingen 01 Zentrale Steuerungsunterstützung Gz.: 01-KI		24/051/01		29.04.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	14.05.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	16.05.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Stadtwerke Reutlingen GmbH (SWR GmbH): Aufnahme des Geschäftsbetriebs der SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I				
Bezugsdrucksache 21/084/01				

Beschlussvorschlag

1. Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der SWR GmbH wird angewiesen, der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I insbesondere für die Entwicklung regionaler Wärmenetze gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen und die Geschäftsführung der Stadtwerke Reutlingen GmbH zu beauftragen, alle notwendigen Vorkehrungen zur wirtschaftlichen Aktivierung der Gesellschaft zu treffen.
2. Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der SWR GmbH wird angewiesen, der Geschäftsführung der SWR GmbH für Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit der SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung zu erteilen. Die übrigen bestehenden Befreiungen von § 181 BGB, welche zuletzt mit Gesellschafterbeschluss am 08.12.2023 beschlossen wurden, bleiben erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

Die SWR GmbH hat die Firmen „SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I-III“ im Jahr 2021 als Tochtergesellschaften gegründet. Sie dienen als Vorratsgesellschaften zunächst ohne eigenen aktiven Geschäftsbetrieb. Die wirtschaftliche Aktivierung soll jeweils erfolgen sobald diese Gesellschaften zur Realisierung z. B. von Investitionsprojekten genutzt werden sollen.

Die SWR-Gruppe plant nun die Errichtung eines regenerativen Nahwärmenetzes auf der Gemarkung des Bezirks Reicheneck der Stadt Reutlingen. Die Umsetzung ist über die

wirtschaftliche Aktivierung einer vorhandenen Vorratsgesellschaft geplant. Dazu gehört insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I inklusive der Umfirmierung der Gesellschaft in „SWR Wärme und Infrastruktur GmbH“. Die wirtschaftliche Aktivierung und der finale Investitionsbeschluss stehen unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Anschlussquote an das Wärmenetz von nach aktuellem Stand 70 %.

Im Rahmen einer geförderten Machbarkeitsstudie wird derzeit die Realisierung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung für Reicheneck geprüft. Geplant ist die Errichtung eines Wärmeverbundsystems, bestehend aus Heizwerk, Wärmenetz und Übergabestationen bei den Abnehmern. Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist es, die veraltete sowie ökologisch nicht mehr zeitgemäße Wärmeversorgung in Richtung Klimaneutralität zu entwickeln und damit einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Reutlingen zu leisten. Die Wärme soll möglichst komplett aus Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Neben der Nutzung von Biomasse (Holzhackschnitzel) sollen Wärmepumpen mit Strom aus einer angrenzenden PV-Freiflächenanlage zum Einsatz kommen. Die notwendigen Änderungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wurden in einem Parallelverfahren angestoßen. Sofern es keine Verzögerungen im Genehmigungsprozess gibt und eine ausreichend hohe Wärmeabnahme in Reicheneck verbindlich gesichert werden kann, wird ein Baustart Ende 2025 und eine erste Wärmelieferung Ende 2026 avisiert.

Die Umsetzung über die Aktivierung dieser (Zweck-)Gesellschaft dient insbesondere auch der Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten. Langfristig wird angestrebt, weitere Gesellschafter an der Zweckgesellschaft zu beteiligen und es soll eine direkte (Projekt-) Finanzierung auf Ebene der Gesellschaft geprüft werden.

Die Geschäftsführung der SWR GmbH soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in der SWR-Gruppe für Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter der SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Unter Beachtung der Eintragungsfähigkeit beim Registergericht wird ein sinngemäßer Gesellschafterbeschluss auf Basis der bereits bestehenden Befreiungen vom 08.12.2023 unter Hinzunahme der neuen Befreiung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Reutlingen GmbH formuliert und beschlossen.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 102 ff. GemO werden bei der Aktivierung der Gesellschaft und der Änderung des Gesellschaftsvertrags berücksichtigt.

gez.

Alexander Dyjas

Anlage
Aktualisierter Gesellschaftsvertrag im Entwurf